

Statuten

2.2

Sekundar Schule von Starberg.

N.º III.

1833

# Statuten für die Secundar-Schule in Carberg.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### S. 1.

Der Zweck der hiesigen Secundar-Schule ist: die Knaben zu Erziehung eines heilsamen, nützlichen Berufs möglichst herzubilden und ihnen überhaupt die für unsere Zeit und Stellung nöthige höhere Bildung zu verschaffen.

### S. 2.

Hierzu gehört als Vorbereitung und Vorvollkommenung des Primar-Unterrichts: der Unterricht in deutscher, französischer und lateinischer Sprache, so wie in Buchführung und Mathematik, Geographie, Geschichte, Naturwissenschaften und Religion, — so weit als auf dem hiesigen Schulplan und in Rücksicht auf die Zeit und die Mittel in Carberg ausführbar ist.

### S. 3.

Dieser Unterricht wird in höchstens 28-30 Stunden aufgeführt. Der Unterricht ist über den Schuljahr hinaus für die hiesigen Schüler nicht bestimmt; in dessen Fehlen wird der Unterricht aufgeführt, um die Schüler auf die Aufnahme in die hiesige Schule vorzubereiten.

## II. Besondere Bestimmungen.

### A. Lehrer.

#### 1. Pflichten.

### S. 4.

Der Lehrer bey dieser Schule soll die für unterrichteten Knaben

///

besond' der Disziplin unerschließlich in den gesetzlichen Leistungen gesehig  
unterrichten, am ersatzbar für die Vorüberzeit angemaßten kassierfähigen  
zu Beförderung seiner Willkürlichkeit oder Anwesen der Personen, so hiel an ihm  
ist, arbeiten, und den gesetzlichem und Diktieren der Anstalt, nach  
Anbieten unerschließlich sein.

S. 5.

Der Kaiser wird sich über seine Handtücher und Bekleidung durch Zeugnis  
und dem von der kaiserlichen Befehl abzuliegenden German, unersch  
kaiserlich sein.

S. 6.

Kaisergeldern werden sich in der Regel keine bezieht; über allfällige  
Ausgaben aufspricht die Diszipl. Commission.

2. Gehalt.

S. 7.

Die jährliche Besoldung der Kaiserin besteht:

a. in barem Gelde: L. 1000, nach Ablauf jeden Quartals  
in einjährigem.

b. in Holz, so hiel als im Bunde ausfällt, unerschließlich zum kaiserlich  
gehöret.

B. Schüler.

S. 8.

Der Anstalt darf nicht über fünf und zwanzig ansteigen.

S. 9.

Für die Aufnahme muß sich jeder Schüler durch ein German und Kaiser,  
daß er die erforderlichen Fähigkeiten / Lernbar die examinationen  
Disziplin Commission der Kaiserin bestimmen wird / kassierfähigen  
von Willkürlichen Aufnahme hat.

S. 10.

Der Kaiser wird sich über seine Handtücher und Bekleidung durch Zeugnis  
und dem von der kaiserlichen Befehl abzuliegenden German, unersch  
kaiserlich sein.

kann sie die herkömmliche Besondere in besitz zu, und über unangenehm  
 es zu lassen ist zu versichern. Die obige Besondere in besitz zu lassen.  
 Die Besondere in besitz zu lassen. Die Besondere in besitz zu lassen.  
 Die Besondere in besitz zu lassen. Die Besondere in besitz zu lassen.

§. 11.

Die Besondere in besitz zu lassen. Die Besondere in besitz zu lassen.  
 Die Besondere in besitz zu lassen. Die Besondere in besitz zu lassen.  
 Die Besondere in besitz zu lassen. Die Besondere in besitz zu lassen.

§. 12.

Die Besondere in besitz zu lassen. Die Besondere in besitz zu lassen.  
 Die Besondere in besitz zu lassen. Die Besondere in besitz zu lassen.  
 Die Besondere in besitz zu lassen. Die Besondere in besitz zu lassen.

§. 13.

Die Besondere in besitz zu lassen. Die Besondere in besitz zu lassen.  
 Die Besondere in besitz zu lassen. Die Besondere in besitz zu lassen.

§. 14.

Die Besondere in besitz zu lassen. Die Besondere in besitz zu lassen.  
 Die Besondere in besitz zu lassen. Die Besondere in besitz zu lassen.

Die Besondere in besitz zu lassen. Die Besondere in besitz zu lassen.  
 Die Besondere in besitz zu lassen. Die Besondere in besitz zu lassen.

Die Besondere in besitz zu lassen. Die Besondere in besitz zu lassen.  
 Die Besondere in besitz zu lassen. Die Besondere in besitz zu lassen.

§. 15.

Die Besondere in besitz zu lassen. Die Besondere in besitz zu lassen.

§. 16.

Die Besondere in besitz zu lassen. Die Besondere in besitz zu lassen.  
 Die Besondere in besitz zu lassen. Die Besondere in besitz zu lassen.

beschränkt werden, als:

- a. Löhne = Unterbühne fürstliche . . . . . 14 Terga.
- b. Soldat = " . . . . . 21. "
- c. Gaud = " . . . . . 14. "
- d. In valigiosen fest Tagen.
- e. In den fünf Jahreswecktagen.
- f. Alle diese Terga Versammlung.

Für die solenne und außerordentlichen Unterbühne werden man sich an  
den Versammlung der Disziplinieren.

§. 17.

Fürstlich anmal, in fürstliche, unter diesen sind die Disziplinieren anmal  
Lohnen Löhne, mit Caution und Pension = Disziplinieren. Diese Löhne  
sollen bestimmt der Subjekt = Einmündlichkeit auf der Versammlung  
der Disziplinieren.

§. 18.

Der Disziplinieren anmal, in fürstliche, unter diesen sind die Disziplinieren anmal  
Lohnen Löhne, mit Caution und Pension = Disziplinieren. Diese Löhne  
sollen bestimmt der Subjekt = Einmündlichkeit auf der Versammlung  
der Disziplinieren.

### C. Finanzielle Unterhaltung der Anstalt.

§. 19.

Für die Unterhaltung, Unterhaltung und Unterhaltung der Anstalt sind folgende  
in Gütequalitäten anzunehmen:

1. Ein durch Privat-Darlehen zu beschaffender Fonds, der bis jetzt schon £:5000 beträgt, und in welchem Zinsen die  
Anstalt zum Spiel soll unterhalten werden.

a. Der durch Privat-Darlehen beschaffte Fonds soll, die unter diesen  
Summe kann zu verlagern, oder derselben einen gültigen Betrag  
Zinsprocent zu zahlen, ein zu zahlen.

b. Die Zinspflichtigkeit für die jetzt unter diesen Summen  
beginnt mit dem 1. Juli 1833.

==



# D. Verwaltung= Behörden der Anstalt.

§. 25.

Die Anstalt über die Leitung und Verwaltung der Anstalt ruhet auf der Kirchensynagogengemeinde, unter der Oberaufsicht der Königl. Erziehungs= Departement?

§. 26.

Dem Gemeindefreiwahlmann die Verwaltung und Aufsicht des Lehrers zu

§. 27.

seiner allfälligen Aufhebung von den einen oder andern Theile soll dem Wohlwille derselben folgen.

§. 28.

Die Gemeindefreiwahl legt der Kirchensynagogengemeinde jedoch die Verantwortung über die Verwaltung der Anstalt zur Lastation von, welche die Synagoge in dem Gemeindefreiwahlmann zu leisten verpflichtet sein soll.

§. 29.

Die Verwaltung und Aufsicht der kirchlichen Anstalt, welche die materialien Unterrichts der Anstalt, der Disziplin, der Aufsicht, der Aufsicht, allfälligen Klagen über dieselben oder die Kinder u. s. l. betreffen, besorgt die kirchliche Disziplincommission.

§. 30.

Die Disziplincommission besammelt sich so oft als die Anstalt aufbehalten, mit der Aufsicht des Lehrers.

§. 31.

Die besammelt und besorgt die Abhaltung der öffentlichen Feiern= Kinders= Feiern, so die dazugehörigen zur Aufsicht in der Anstalt.

§. 32.

Die besorgt die Führung des Lehrers= Lehrers, unter gutfindender Aufsicht der Gemeindefreiwahlmann, mit welcher die Gemeindefreiwahlmann Vorsteher ist.

§. 33.

Die besorgt monatlich wenigstens einmal die Anstalt, mit der Aufsicht und Aufsicht



4 maschinen über Fluß, Eisenbahnen und Bahnen der Dichter und die  
früheren Bauarbeiten der Eisenbahnen, die sie in einem christlichen  
Bauwesen bewirkt unter 1831.

§. 34.

Will man gegen die Bauarbeiten der Eisenbahnen die Eisenbahnen  
so ist das Fluß der Eisenbahnen, das ist die Bauarbeiten der Eisenbahnen  
in der Eisenbahnen zu machen, und das ist die Bauarbeiten der Eisenbahnen  
haben in dem Bau zu sein.

§. 35.

Die Eisenbahnen sind die Bauarbeiten der Eisenbahnen, die die Eisenbahnen  
haben die Eisenbahnen der Eisenbahnen, die die Eisenbahnen  
Bauarbeiten der Eisenbahnen der Eisenbahnen.

§. 36.

Die Eisenbahnen sind die Bauarbeiten der Eisenbahnen, die die Eisenbahnen  
haben die Eisenbahnen der Eisenbahnen, die die Eisenbahnen  
Bauarbeiten der Eisenbahnen der Eisenbahnen.

§. 37.

Die Eisenbahnen sind die Bauarbeiten der Eisenbahnen, die die Eisenbahnen  
haben die Eisenbahnen der Eisenbahnen, die die Eisenbahnen  
Bauarbeiten der Eisenbahnen der Eisenbahnen.

Actum in Waimonal 1833.

### Ereignis.

Der Bau der Eisenbahnen ist die Bauarbeiten der Eisenbahnen, die die Eisenbahnen  
haben die Eisenbahnen der Eisenbahnen, die die Eisenbahnen  
Bauarbeiten der Eisenbahnen der Eisenbahnen.

Am 16. März 1834.

W. in der Eisenbahnen  
J. A. P. P.  
J. A. P. P.

# Statuten

## für die Secundar=Schule in Aarberg.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Der Zweck der hiesigen Sekundarschule ist: die Knaben zu Erlernung eines wissenschaftlichen Berufes möglichst vorzubereiten und ihnen überhaupt die für unsere Zeit und Stellung nöthige höhere Bildung zu verschaffen.

#### §. 2.

Hiezu gehört als Fortsetzung und Vervollkommnung des Primar = Unterrichtes: der Unterricht in deutscher, französischer und lateinischer Sprache, höhere Arithmetik und Mathematik, Geographie, Geschichte, Naturlehre und Religion, - wo möglich auch Elementar – Zeichnung und Musik. In allem möglichst so weit, als es z.B. für den Eintritt ins untere Gymnasium in Bern erforderlich ist.

#### §. 3.

Dieser Unterricht wird in wöchentlichen 28 – 30 Stunden ertheilt. Die Anstalt ist zwar zunächst und vorzüglich für die hiesigen Gemeinds=Einwohner bestimmt; indessen werden nach den hienach enthaltenen Bestimmungen, auch fremde Knaben aufgenommen.

### II. Besondere Bestimmungen.

#### A. Lehrer

##### 1. Pflichten.

#### §. 4.

Der Lehrer bei dieser Anstalt soll die ihm anvertrauten Knaben

während der Schulzeit ausschliesslich in den geforderten Leistungen gehörig unterrichten, auch dieselben für die Urlaubszeit angemessen beschäftigen; zu Beförderung ihrer Sittlichkeit ohne Ansehen der Person, so viel an ihm ist, arbeiten, und den gesetzlichen Obern und Statuten der Anstalt nach Gewissen nachzukommen suchen.

§. 5.

Der Lehrer wird sich über seine Kenntnisse und Betragen durch Zeugnisse und ein vor der betreffenden Behörde abzulegendes Examen, auszuweisen haben.

§. 6.

Reisegelder werden hiezu in der Regel keine bezahlt; über allfällige Ausnahmen entscheidet die Schul=Commihson.

2. Gehalt.

§. 7.

Die jährliche Besoldung des Lehrers besteht:

- a. in baarem Gelde: £: 1000, nach Ablauf jeden Quartals ihm einzuhändigen.
- b. in Holz, soviel als ein Bürger erhält, unentgeltlich zum Hause geliefert.

B. Schüler.

§. 8.

Ihre Anzahl darf nicht über fünf und zwanzig ansteigen.

§. 9.

Für die Aufnahme muss sich jeder Schüler durch ein Examen ausweisen, dass er die erforderlichen Fähigkeiten /:worüber die examinierende SchulCommihson das Nähere bestimmen wird:/ besitze, auch sonst von sittlicher Aufführung seyn.

§. 10.

Zwey Armen=Knaben können sich zugleich in der Anstalt befinden,

wenn sie die verlangten Erfordernisse besitzen, und zwar unentgeltlich, ohne dass es ihnen auf irgendeine Art als Besteuerung angerechnet werde. Diese Armen=Knaben werden auf den Vorschlag des Gemeinderathes von der Einwohnergemeinde bezeichnet.

#### §. 11.

Die aufzunehmenden Schüler und ihre Eltern oder Pfleger versprechen vor dem Präsidenten der SchulCommihision und dem Lehrer, sich den Ge=setzen und Ordnungen der Anstalt gewissenhaft zu unterziehen.

#### §. 12.

Rücksichtlich der Disziplinar=Gesetze gelten die allgemeinen Landes=Schulverordnungen. Das übrige hieher bezügliche wird in einer be=sondern Schul=Tabelle aufgestellt werden.

#### §. 13.

Die Strafen sollen hauptsächlich auf das Ehrgefühl, nicht auf den Körper der Schüler zu wirken suchen.

#### §. 14.

Jeder Schüler, der nicht zur Armenklasse gehört /:§.10.:/ bezahlt ein Monatsgeld, das von der SchulCommihision zu bestimmen ist.

Für GemeindsEinwohner beträgt das Minimum desselben bz: 15.

das Maximum „ 30.

Für Nicht=Einwohner beträgt das Minimum „ 30.

das Maximum „ 50.

Sollte jedoch ein Schüler durch ein ärztliches Zeugniß bescheinigen, dass er anhaltend über 14 Tage krank gewesen und aus diesem Grunde die Schule nicht besuchen konnte, so ist einem solchen für die bescheinigte Dauer der Krankheit der Abzug am Monat=geld gestattet.

#### §. 15.

Jeder Schüler bringt das nöthige Schul=Material mit.

#### §. 16.

Die Ferien sollen zur nöthigen Erholung, aber nicht zum geistigen Schaden der Kinder gereichen und daher vernünftig bestimmt und

beschränkt werden, als:

- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| a. Examen=Urlaub Frühlings     | 14. Tage. |
| b. Erndte                      | 21. „     |
| c. Herbst                      | 14. „     |
| d. An religiösen Festtagen.    |           |
| e. An den fünf Jahrmarkttagen. |           |
| f. Alle Samstage Nachmittag.   |           |

Für die Erlaubniss ausserordentlicher Urlaube wendet man sich an den Präsidenten der SchulCommihision.

#### §. 17.

Jährlich einmal, im Frühlings, unterziehen sich die Schüler einem öffentlichen Examen mit Censur und Prämien=Austheilung. Diese letztere bestimmt der Einwohner=Gemeinderath auf den Vorschlag der SchulCommihision.

#### §. 18.

Der Austritt geschieht spätestens mit der Admission; es sey dann, dass ein Schüler länger in der Anstalt zu bleiben wünsche, welches erlaubt ist, so länge leere Plätze vorhanden sind.

### C. Finanzielle Unterhaltung der Anstalt.

#### §. 19.

Für die Gründung, Erhaltung und Förderung der Anstalt sind folgende Hilfsquellen angewiesen:

1. Ein durch Privat=Subscriptionen gestifteter bleibender Fond, der bis jetzt schon £:5000 beträgt, und aus dessen Zinsen die Anstalt zum Theil soll unterhalten werden.
  - a. Jedem Subscribenten bleibt freigestellt, die unterzeichnete Summe baar zu erlangen, oder dafür einen gutverbürgten Titel à 4 pro cent zinsbar, einzulegen.
  - b. Die Zinspflichtigkeit für die jetzt unterzeichneten Summen beginnt mit dem 1.<sup>ten</sup> Juli 1833.

- c. Allfällige Baarzahlungen müssen drey Monate vorher abgekündet werden, und die einzuliegenden Titel aufgleichen Zahlungstermin stipuliert seyn.
  - d. Die Beyträge der Behörden werden trimesterweise ausgerichtet.
  - e. Die von den Subscribenten einzulegenden Titel, so wie überhaupt alle Schriften von Geldanwendungen der Anstalt müssen durch den Einwohner=Gemeinderath geprüft und über die Annahme entschieden werden.
2. Die Burger=Gemeinde von Aarberg giebt jährlich zum Unterhalt dieser Anstalt:
- a. in Geld: £:300.
  - b. in Holz, für den Lehrer, soviel als einBurger erhält, so wie auch das nöthige zu Heizung des Schulzimmers, beydes unentgeldlich zum Hause geliefert.
3. Die Einwohner=Gemeinde giebt jährlich: in Geld £:300.

§. 20.

Die Einwohnergemeinde garantiert den Fortbestand dieser Anstalt.

§. 21.

Hoffen wir mit geziemendem Zutrauen und empfehlen uns für eine jährliche Unterstützung unserer Regierung.

§. 22.

Zum Unterhalte der Anstalt dienen noch die Monatsgelder der Schüler, welche die SchulCommihision nach §. 14. bestimmt.

§. 23.

Aus den angegebenen Hilfsquellen und allfälligen Vergabungen, die der Anstalt zufallen möchten, wird der Lehrergehalt und die übrigen Kosten der Anstalt bestritten.

§. 24.

Sollte sich über die nöthigen Ausgaben hinaus ein fruchtbarer Überschuss erzeugen, so soll derselbe zur Vervollkommnung der Anstalt verwendet werden.

#### D. Verwaltungs=Behörden der Anstalt.

##### §. 25.

Die Aufsicht über die Leitung und Verwaltung der Anstalt führt der Einwohnergemeinderath, unter der Oberaufsicht des Tit. Erziehungs=Departementes.

##### §. 26.

Dem Gemeinderath kommt die Ernennung und Entlassung des Lehrers zu.

##### §. 27.

Eine allfällige Aufkündigung von der einen oder andern Seite soll drey Monate vorher erfolgen.

##### §. 28.

Der Gemeinderath legt der Einwohnergemeinde jährlich die Rechnung über die Verwaltung der Anstalt zur Passation vor, welche 14 Tage vorher in dem Gemeinds=Sekretariat zur Einsicht deponiert seyn soll.

##### §. 29.

Die Berathung und Erledigung der laufenden Geschäfte, welche die materiellen Bedürfnisse der Schule, den Schulbesuch, die Pflichterfüllung des Lehrers, allfällige Klagen über diesen oder die Kinder u.s.w. betreffen, besorgt die bestehende SchulCommihson.

##### §. 30.

Die SchulCommihson versammelt sich so oft es die Geschäfte erordern, mit Beyziehung des Lehrers.

##### §. 31.

Sie bestimmt und besorgt die Abhaltung der öffentlichen Frühlings=Knaben=Prüfung, so wie derjenigen zur Aufnahme in die Anstalt.

##### §. 32.

Dieselbe besorgt die Prüfung des Sekundar=Lehrers, unter gutfindender Zuziehung von Männern vom Fache, und reicht dem Gemeinderathe einen Vorschlag ein.

##### §. 33.

Sie besucht monatlich wenigstens einmal die Schule, mit Rücksicht und Be=

merkungen über Fleiss, Leistungen und Betragen der Schüler und da= herige Bemerkungen des Lehrers, den sie in seinen pflichtgemässen Bemühungen kräftig unterstützt.

§. 34.

Sollte man gegen Erwarten Grund zu Klagen gegen den Lehrer erhalten, so ist es Pflicht der SchulCommihision, denselben auf die betreffenden Fehler aufmerksam zu machen, um bey Wiederholungen den Gemeinderath davon in Kenntnis zu setzen.

§. 35.

Die SchulCommihision entwirft ein besonderes Reglement über die übrigen, weiterer Ausführung bedürfender Zweige dieser Statuten, jedoch unter Genehmigungs=Vorbehalt des Einwohner=Gemeinderathes.

§. 36.

Die SchulCommihision erhält zur Besorgung der materiellen Sekundarschulbedürf= nisse eine jährliche, durch den Einwohner=Gemeinderath zu bestimmende Competenz.

§. 37.

Diese Statuten sollen auf drey Jahre Gültigkeit besitzen, nachher einer gutfindenden Revision unterworfen werden können. Sollten indessen vor diesem Zeitpunkte Anträge gegen eint oder andere dieser Artikel, als dem Gedeihen der Anstalt hinderlich, angebracht werden, so können Abänderungen nur mit drey Viertel der Anwesenden Stimmen der Einwohner=Gemeinde, erkannt werden.

Datum im Weinmonat 1833.

---

Genehmigung.

Vorstehende Statuten für die zu errichtende Sekundarschule zu Aarberg, sind von der Einwohnergemeinde in ihrer heutigen Ver= sammlung geprüft und genehmiget worden.

Aarberg den 6.<sup>ten</sup> Merz 1834.

Ns. der Einwohnergemeinde  
Der Präsident:

F. Salchli